

8. Satzung zur Änderung der Kostensatzung in weisungsfreien Angelegenheiten des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße vom 09.05.1996

aufgrund § 6 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) in Verbindung mit § 8a Kommunalabgabengesetz des Freistaates Sachsen (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, beschließt die Verbandversammlung des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße in ihrer Sitzung am 22.05.2024 folgende Satzungsänderung:

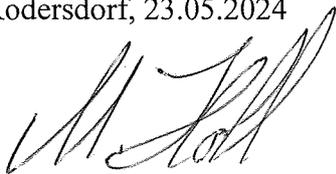
§ 1 Änderungen

Die in § 3 Abs. 1 Satz 1 erwähnte Anlage zu der Kostensatzung wird im Punkt 15 mit allen Unterpunkten geändert. Punkt 15 erhält die Formulierung „- gestrichen-“, alle Unterpunkte entfallen ersatzlos.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Kodersdorf, 23.05.2024



Manfred Holl
Verbandsvorsitzender



Inhaltsverzeichnis

Anlage zu § 3 der Kostensatzung des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße vom 09.05.1996 in der Fassung vom **22.05.2024**

Lfd. Nr.	Allgemeine Amtshandlungen	Gebühr EUR/ % des Gegenstandswertes
1.	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	10,00 bis 50,00
2.	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemeindlicher Bestimmungen	10,00 bis 500,00
3.	Fristverlängerungen	
	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	1/10 bis ¼ der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens 10,00
4.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	10,00 bis 250,00
5.	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Bestätigungen,	
5.1.	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	10,00 bis 50,00
5.2.	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie u.ä.	1,00 je angefangene Seite, mind. 5,00
5.3	Bescheinigungen	
5.3.1	Erteilung von Bescheinigungen,	10,00 bis 50,00
5.3.2	Befreiung von der Ausweispflicht	25,00
5.4	Erteilung von Bestätigungen	10,00
5.5	Abfotografieren von Dokumenten	Erste Seite 5,00, jede weitere 1,00
6.	Schreibaufgaben	
6.1.	Ausfertigungen und Abschriften	
6.1.1	Für Schriftstücke, in deutscher Sprache	10,00
6.1.2	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	10,00
6.2.	Vervielfältigungen (Kopien) von Akten, amtlichen Büchern und Belegen	
6.2.1.	Bei einem Format bis zur DIN A4 für die erste Seite	1,00
6.2.2.	für jede weitere Seite	0,50
6.2.3.	Bei einem größeren Format für die erste Seite	1,50
6.2.4.	für jede weitere Seite	1,00
6.3.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder	

	einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird	
6.3.1.	je angefangene Seite	10,00
7.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
7.1.	bei Sachen bis zu 500 EUR Wert	2 % des Wertes, mindestens jedoch 10,00
7.2.	bei Sachen über 500 EUR Wert	2 % von 500 und 1 % des Mehrwertes
7.3.	bei Tieren	2 % des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungskosten
8.	Allgemeine technische Verwaltung	
8.1.	Eintragung von Kanal- und Straßenhöhe in eingereichte Pläne und Skizzen (Schachtgenehmigung)	25,00 bis 75,00
8.2.	Gutachten, Auszüge, technische Arbeiten und zwar Büroarbeiten, je angefangene halbe Stunden	25,00
8.3.	Ablichten aus kommunalen Karten A4-Format, A3-Format	10,00 je Ablichtung
8.4.	Genehmigungen für Grundstückszufahrten, Grabenverrohrungen	25,00 bis 50,00
8.5.	Amtshandlungen bei Sachschäden	15,00 bis 250,00
9.	Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG)	
9.1.	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Abs. 1 SächsStrG	25,00 bis 1.500,00
10.	Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatschG)	
10.1.	Anordnung zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, zur Einstellung von Arbeiten oder von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	25,00 bis 1.000,00
11.	Bundesbaugesetz	
11.1.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes	25,00 – 100,00
11.2.	Erteilung einer Hausnummer	25,00
12.	Sächsisches Wassergesetz	
12.1.	Genehmigungen und Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder zur Erfüllung	25,00 bis 500,00

	satzungsmäßiger Vorschriften soweit nicht anders geregelt	
12.2.	Erstantrag auf Anschluss	25,00 bis 500,00
12.3.	weiterer Anschluss/ Änderung eines Anschlusses	25,00
12.4.	Befreiung vom Anschluss – und Benutzungszwang	50,00
12.5.	Kontrolle der vorgeschriebenen Bauartzulassung und die DIN gerechte Ausführung von Kleinkläranlagen und Auffanggruben	30,00 bis 40,00
12.6.	Kontrolle von Kleinkläranlagen	30,00 bis 40,00
13.	Sächsisches Brandschutzgesetz	
13.1.	Brandverhütungsschau	50,00 – 1000,00
13.2.	Feuerwehreinsätze	25,00 bis 250,00
14.	Umweltinformationsgesetz (UIG)	
14.1.	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft	10,00 bis 250,00
14.2.	Zur Verfügungstellung von Akten oder sonstigen Informationsträgern	
14.2.1.	in einfachen Fällen	10,00 bis 50,00
14.2.2.	bei umfangreichen Anfragen	25,00 bis 500,00
14.2.3.	bei außergewöhnlich umfangreichen Anfragen	250,00 bis 2.500,00
14.3.	Ablehnung eines Antrages auf Erteilung einer Auskunft nach § 5 UIG	Gebührenfrei
15.	- gestrichen -	
16.	Auftragsarchivierung	
16.1	Übernahme und Einlagerung von Unterlagen je laufenden Meter	20,00
16.2	Transport je laufenden Meter	10,00
16.3	Lagerung von Unterlagen im Magazin je laufenden Meter und Monat	1,00
16.4	Erschließung	40,00
16.5	Bereitstellung von Unterlagen zur Einsichtnahme im Archiv je Akteneinheit	1,00
17.	Friedhofsverwaltung	
17.1.	Grabmahlgenehmigung	25,00
17.2	Genehmigung vorzeitige Einebnung	25,00
18.	Amtshandlungen, die nach Art und Umfang im Gebührenverzeichnis nicht näher bestimmt werden können Verwaltungsaufwand je angefangener Stunde	25,00